



Rheinische Versorgungskassen · Postfach 21 09 40 · 50533 Köln

An alle Mitglieder/Abrechnungsstellen  
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse  
(RZVK)

Köln, im August 2010

Zeichen: 043

**Rundschreiben 02/2010**

### **Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV-EUmw/VKA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits der Kommunale Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen in seinem Newsletter Nr. 054-2010 vom 20.08.2010 berichtet hat, ist vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 15.07.2010 entschieden worden, dass kommunale Behörden oder kommunale Betriebe gegen europäisches Vergaberecht verstoßen, wenn sie Verträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung – ohne Ausschreibung – direkt an die im TV-EUmw/VKA genannten Anbieter vergeben.

Diese Entscheidung ist zwar grundlegend, trifft aber in der Realität nur einen sehr kleinen Kreis von Arbeitgebern, da nach dem Urteil nur dann gegen die Richtlinien zum Vergaberecht verstoßen wird, wenn die Verträge eines Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung die Schwellenwerte der Vergaberichtlinien (derzeit 211.000 € netto) überschreiten. **Betroffen sind also nur Arbeitgeber mit einer großen Beschäftigtenzahl (im Jahr 2007 beispielsweise mehr als 2.402 Beschäftigte; s.u. Ziffer 2 Buchst. b).** Zudem ist derzeit noch nicht klar, welche Rechtsfolgen sich überhaupt aus diesem Urteil ableiten lassen (s.u. Ziffer 2. Buchst. f).

**Bereits bestehende Versicherungsverträge zur freiwilligen Versicherung (Entgeltumwandlung) sind durch das Urteil nicht betroffen.**



## 1. Wesentlicher Inhalt des Urteils

Der EuGH trifft in seinem Urteil vom 15.07.2010 – C-271/08 – (Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) die Feststellung, dass die Bundesrepublik gegen europäisches Vergaberecht verstoßen hat, soweit kommunale Behörden oder Betriebe Verträge über Dienstleistungen der betrieblichen Altersversorgung ohne Ausschreibung direkt an die in § 6 des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TVEUmw/VKA) genannten Anbieter vergeben haben.

In § 6 TVEUmw/VKA vom 18. Februar 2003 war festgelegt, dass die Entgeltumwandlung bei den öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen bzw. bei der Sparkassen-Finanzgruppe oder den Kommunalversicherern durchzuführen ist. Durch landesbezirklichen Tarifvertrag konnten bei Bedarf abweichende Regelungen getroffen werden. Die Arbeitgeber konnten sich – ohne eine Ausschreibung durchzuführen – für einen oder mehrere der benannten Anbieter entscheiden und Rahmenvereinbarungen mit diesen abschließen.

Nach Ansicht des EuGH verstößt die Regelung des § 6 TVEUmw/VKA gegen europäisches Vergaberecht, da solche Aufträge öffentlich auszuschreiben seien und ein Vergabeverfahren durchgeführt werden müsse.

Damit betrifft das Urteil also Arbeitgeber, die bereits für die Entgeltumwandlung ihrer Beschäftigten einen Anbieter ausgewählt haben oder auswählen wollen, ohne dass ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde oder werden soll.

## 2. Folgen des Urteils

### a) Nur kommunale Arbeitgeber betroffen

Vergabepflichtig sind nur „öffentliche Arbeitgeber“ – hierzu zählen der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen.

Das Urteil betrifft also **ausschließlich kommunale Arbeitgeber** – somit nicht unsere Mitglieder aus dem kirchlichen oder caritativen Bereich, da diese keine Arbeitgeber im Sinne des gemeinschaftlichen Vergaberechts sind.

**b) Nur sehr große kommunale Arbeitgeber im Blickpunkt**

Wegen der Schwellenwerte des europäischen Vergaberechts sind nur kommunale Behörden und Betriebe betroffen, die

- im Jahr 2004 **mehr als 4.505 Beschäftigte**,
- im Jahr 2005 **mehr als 3.133 Beschäftigte**, und
- in den Jahren 2006 und 2007 jeweils **mehr als 2.402 Beschäftigte** hatten.

Nur diese Arbeitgeber hätten ausschreiben müssen. Daher hat das Urteil auch für alle kommunalen Behörden oder Betriebe **keine Auswirkungen**, deren Beschäftigtenzahlen zum Zeitpunkt der Auswahl ihres Anbieters für die Entgeltumwandlung unter dem entsprechenden Schwellenwert lagen.

**c) Derzeit noch keine unmittelbaren Folgen durch das Urteil**

Derzeit hat das Urteil **keine unmittelbaren Folgen**. Gegenstand des Gerichtsverfahrens war vor allem § 6 TV-EUmw/VKA, durch den der Kreis der zulässigen Anbieter für die Entgeltumwandlung festgelegt wurde. Da diese Norm einem Tarifvertrag entstammt, werden zunächst die Tarifvertragsparteien über notwendige Änderungen verhandeln.

**d) Nur die Entgeltumwandlung ist betroffen, nicht die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung**

Das EuGH-Urteil betrifft nur die Entgeltumwandlung im kommunalen Bereich. Davon **nicht betroffen sind Riester-Verträge oder die Betriebsrente** aus der Pflichtversicherung für den kommunalen öffentlichen und kirchlichen Dienst.

**e) Nur Rahmenvereinbarungen sind betroffen - Abgeschlossene Versicherungsverträge bleiben wirksam**

„Vereinbarungen“ im Sinne des EuGH-Verfahrens sind nur die zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und der Zusatzversorgungskasse (oder einem anderen Anbieter) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen (bzw. Gruppenversicherungsverträge), nicht aber die einzelnen Entgeltumwandlungsverträge.

Daher können auch **nur die Rahmenvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Anbieter** gegebenenfalls gegen das europäische Vergaberecht verstoßen. Unabhängig davon bleiben aber die einzelnen Verträge zur Entgeltumwandlung, die ein Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Auftrag seiner Beschäftigten mit dem Anbieter abgeschlossen hat, unberührt und somit wirksam. Es ist also in keinem Fall zu befürchten, dass solche Verträge ungültig oder gar nichtig wären. Damit sind die versicherten Beschäftigten in keiner Weise von dem Urteil betroffen.

**f) Auswirkungen des Urteils bleiben abzuwarten**

Welche Auswirkungen eine gegebenenfalls fehlerhafte Vergabe hat, ist weder im europäischen noch im deutschen Vergaberecht ausdrücklich geregelt. Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird am 07.09.2010 ein Gespräch zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Tarifvertragsparteien stattfinden. Daher kann frühestens erst nach diesem Gespräch eine weitergehende Prüfung und Bewertung der Entscheidung des EuGH vorgenommen werden. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. und den Tarifvertragsparteien. Sobald weitere konkrete Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie unterrichten.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass aufgrund der derzeit noch nicht geklärten Rechtslage ein **sofortiges Handeln der Arbeitgeber nicht erforderlich** ist und die Freiwillige Versicherung der RZVK eine ausgesprochen attraktive Form der Entgeltumwandlung ist und bleibt.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen

- Herr Detlev Metzler,                      Tel.: (0221) 8273 – 2941 oder – 2942
- Herr Robert Helpenstell                Tel.: (0221) 8273 – 2930
- Herr Manfred Ackermann                Tel.: (0221) 8273 – 2998

zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Elzer

Landesrat

Geschäftsführer der RZVK